

# Falsche Umsetzung der NISV gefährdet den Amateurfunk !

Am 1. Februar 2000 wurde die „Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)“ in Kraft gesetzt. Sie regelt die Begrenzung der Emissionen ortsfester Sendeanlagen. Amateurfunksendeanlagen haben sich an die Vorschriften der NISV zu halten. Absicht des Gesetzgebers war und ist es, mit der Verordnung die zuvor recht unklare Gesetzeslage zu präzisieren, indem klare Regeln aufgestellt werden. Die Verordnung ist massvoll. Sie verlangt, dass alle Anlagen die Immissionsgrenzwerte (IGW) einhalten. Von der Einhaltung des tiefer angesetzten Anlagegrenzwert (AGW) sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche weniger als 800 Stunden jährlich senden. Dazu gehören die meisten Amateurfunkanlagen. Die Verordnung legt auch die vorgesehenen Kontrollmassnahmen der Behörden fest. Wie es in der Gesetzgebung üblich ist, sollen diese verhältnismässig sein. Indem die NISV eindeutige und messbare Grenzwerte festlegt, legitimiert sie uns Funkamateure ausdrücklich dazu, unsere Anlagen im Rahmen des Erlaubten zu betreiben.

Die Durchsetzung der NISV obliegt den Kantonen. Diese delegieren diese Pflicht z.T. auch an die einzelnen Gemeinden. Die mit der Durchsetzung betrauten Behörden sind die kantonalen oder gemeindlichen Umweltschutzämter. Das Bundesamt für Umweltschutz (BAFU) erlässt Empfehlungen für geeignete Mess- und Berechnungsmethoden. Die Beamten der Umweltschutzämter müssten ihre Aufgabe im Prinzip strikt neutral angehen. Im Spannungsfeld zwischen grösstmöglichem Schutz vor Strahlung und der Entfaltungsmöglichkeit strahlender Anlagen ist aber oft festzustellen, dass sie sich als Anwalt des Strahlungsschutzes sehen. Vielfach versuchen sie daher, die NISV möglichst restriktiv zu handhaben. Auch wegen des politischen Druckes von Seiten verunsicherter Personen sehen sie sich veranlasst, den Betrieb von Sendeanlagen mit diversen bürokratischen Massnahmen erschweren zu müssen. Es ist daher notwendig, dass wir Amateurfunker uns gegen allzu restriktive Massnahmen der Behörden wehren und unsere eigene Position verteidigen:

*Amateurfunk ist ein experimenteller Funkdienst, dessen Ausübung einer gewissen Freiheit im Bau von Antennen und in der Zusammenstellung der Anlage bedarf. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte können wir dabei in Eigenverantwortlichkeit gewährleisten.*

Leider hat die USKA seit der Inkraftsetzung der NISV genau die gegenteilige Politik betrieben. Anstatt unsere Rechte, wie sie sich aus der NISV ergeben, zu verteidigen, wollten sich die Vertreter der USKA als Musterschüler erweisen. Sie wollten beweisen, dass sie die NISV ernst nehmen, indem sie sich freiwillig mehr Auflagen auferlegten, als die NISV verlangt. Sie entwickelten eine aufwendige, überrissene und kostenverursachende Dokumentation, welche für die Erteilung einer Antennenbaubewilligung einzureichen sei. Sie entspricht etwa dem in Art. 11 der NISV definierten Standortdatenblatt. Dabei verlangt die NISV gar kein solches für Anlagen, welche weniger als 800 Stunden im Jahr auf Sendung sind, da dies unverhältnismässig wäre.

*Die allermeisten Amateurfunkanlagen senden weniger als 800 Stunden im Jahr. Benötigen sie eine Baubewilligung zum Erstellen einer Antenne, brauchen sie dabei weder Standortdatenblatt noch Immissionsprognose einzureichen!*

Das heisst natürlich überhaupt nicht, dass der Betreiber der Anlage sich nicht um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu kümmern braucht. Er hat diese Vorschriften in jedem Fall einzuhalten. Es gibt aber keine generelle Dokumentationspflicht dazu.

Die Folgen der bisherigen, von der USKA geförderten Praxis, sind zunächst überhöhte Verfahrenskosten: Zu den üblichen Kosten einer Baubewilligung kommen nun noch Sonderkosten für die Prüfung der NISV-Dokumentation. In einem Fall im Kanton Zürich betrug die

Gesamtkosten CHF 980.-, davon 450.- für den NISV-Teil. Ein Fall im Kanton Luzern kostete den OM CHF 1280.-, davon offenbar 690.- für die Überprüfung der NISV-Unterlagen. Setzt man diese Gebühren in Relation zu den Erstellungskosten von vielleicht CHF 1200.- für eine KW-Vertikal-Antenne, offenbart sich schnell, was uns da von USKA und Umweltschutzbehörden leichtfertig aufgebürdet wird.

Weit gravierender aber sind die Konsequenzen im Hinblick auf den eigentlichen Zweck des Amateurfunks - das Experimentieren. Wird eine Baubewilligung unter Bezugnahme auf eine Immissionsprognose erteilt, so wird sie logischerweise mit der Auflage verknüpft, dass jede Änderung bezüglich Abstrahlung bewilligungspflichtig ist. Wer also nur schon die bewilligte Antenne durch ein anderes Fabrikat ähnlicher Bauart ersetzen will, muss auf jeden Fall ein erneutes (und wiederum kostspieliges und langwieriges) Verfahren auf sich nehmen, auch wenn sich am äusseren Erscheinungsbild praktisch nichts ändert. Antennenversuche gehören aber seit jeher zu einem der wichtigsten Tätigkeitsgebiete der Funkamateure.

Es ist höchste Zeit, dass die USKA nun endlich die Interessen der Amateure wahrnimmt und sich für eine massvolle, auf Eigenverantwortlichkeit abgestützte Umsetzung der NISV einsetzt. Die Mitglieder der USKA sind aufgerufen, über ihre Sektionen den notwendigen Druck auf den Vorstand aufzubauen, damit die bisherigen Fehler korrigiert werden. Die USKA hat im Umgang mit den verantwortlichen Behörden zu verlangen, dass diese sich an die Vorgaben der NISV halten und keine zusätzlichen Schikanen durchdrücken. Dazu hat sie nötigenfalls auch den Rechtsweg zu beschreiten. Sie soll unterstreichen, dass Amateurfunkanlagen wegen der beschränkten Sendeleistung und wegen des intermittierenden Betriebs nur in nächster Nähe der Antenne erhöhte Strahlungswerte erreichen, und dass die Immissionsgrenzwerte an „Orten für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA)“ problemlos eingehalten werden. Funkamateure halten sich an die NIS-Vorschriften, denn sie sind verantwortungsbewusst. Sie halten sich auch an die vielen anderen technischen Auflagen der Konzessionsbestimmungen, ohne dass es dazu exzessiver Kontrollmechanismen bedarf.

Zusätzliche Informationen unter: [www.nis-v.ch](http://www.nis-v.ch)

Weitere Auskünfte erteilt gerne:  
HB9AUR, Martin Spreng (email: [martin@spreng.ch](mailto:martin@spreng.ch) )